



Job-Ticket ab 2019 steuerfrei

- Prozesskosten können außergewöhnliche Belastung sein
- Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt
- Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen

Job-Ticket ab 2019 steuerfrei



Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-Euro Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen.

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job-Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit.

Die Steuerbefreiung umfasst auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und

Verkehrsbelastungen zu senken.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen,

die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-Euro Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.

Hinweis: Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuer-

freie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich gegebenenfalls entsprechend. ■

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen

Die einzelne Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unzumutbar sein. Wird jedoch ein modernes PC-Kassensystem eingesetzt, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet, ist eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung nicht (mehr) möglich.

Fehlen Programmierprotokolle für ein solches elektronisches Kassensystem, berechtigt dies zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen, wenn

eine Manipulation der Kassen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Indiz für eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung ist zum Beispiel

die Existenz diverser Überwachungsvideos in den Betriebsräumen des Unternehmens, wonach Mitarbeiter zahlreiche Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem erfasst hatten. Unter diesen Voraussetzungen besteht ausreichend Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung zu beanstanden. Eine Hinzuschätzung von

Umsatz und Gewinn auf der Grundlage einer Nachkalkulation ist insoweit zulässig.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts Hamburg) ■

Korrektur einer unzutreffenden Steuerschuldnerschaft des Bauträgers



Bauträger können ohne weitere Voraussetzungen geltend machen, dass die unzutreffende Besteuerung entfällt.

Wer als Bauträger fälschlicherweise davon ausgegangen ist, als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer der von ihm bezogenen Bauleistung zu schulden, kann ohne weitere Voraussetzungen geltend machen, dass die unzutreffende Besteuerung entfällt.

Damit stellt sich der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Diese ging bislang davon aus, dass sie zur Verhinderung von Steuerausfällen dem Verlangen nach Erstattung der Umsatzsteuer des Bauträgers für Leistungsbezüge vor dem 15. Februar 2014 nur dann nachkommen muss,

- soweit dieser die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unter-

nehmer nachweist oder

- für das Finanzamt eine Aufrechnungsmöglichkeit dadurch besteht, dass der leistende Unternehmer seinen Anspruch gegen den Bauträger an das Finanzamt abtritt.

Diese einschränkende Auffassung ist entsprechend der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht durch das Gesetz gedeckt. ■

WEG-Beschluss kann nicht vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden

Der Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft kann nicht unter der Bedingung gefasst werden, dass innerhalb einer festgelegten Frist kein Wohnungseigentümer dem Beschluss widerspricht. Ein so gefasster Beschluss ist nicht wirksam zustande gekommen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Eigentümer plante die zu seiner Wohnung gehörenden Dachgauben zu erweitern. Hierüber übersandte der Verwalter den übrigen Eigentümern eine Beschlussvorlage im Umlaufverfahren und stellte die Maßnahme mit einer gesetzten Frist zur Abstimmung. Ein Eigentümer stimmte dagegen, die übrigen Eigentümer stimmten dafür. Nach Ablauf der Frist zog der eine Eigentümer seine Nein-Stimme zurück und stimmte mit Ja. Der Verwalter teilte den Eigentümern mit, dass der Antrag eigentlich abgelehnt worden sei, die Verwaltung diesen trotzdem als angenommen werten würde, wenn bis zu einer neuerlich gesetzten Frist kein Eigentümer widerspreche.

Ein Widerspruch wurde nicht erhoben. Nach Beendigung der Baumaßnahme verlangte

ein Eigentümer den Rückbau.

Das Gericht lehnte den Rückbau der Maßnahme ab. Zwar sei kein wirksamer Zustimmungsbeschluss zustande gekommen, denn es fehlte an dessen wirksamer Verkündung. In der Sache lag jedoch die Zustimmung aller Wohnungs-

eigentümer vor. Es verstößt daher gegen Treu und Glauben, wenn Eigentümer den Rückbau einer Maßnahme fordern, der sie und alle übrigen Eigentümer zugestimmt haben. Denn das Vertrauen des bauenden Eigentümers in das Abstimmungsverhalten sei schutzwürdig. ■



Der Verwalter schickte den Eigentümern eine Beschlussvorlage im Umlaufverfahren und stellte die Maßnahme mit einer gesetzten Frist zur Abstimmung.

Gesellschaftereinlage als nachträgliche Anschaffungskosten



Die Verwendung der Mittel durch die Gesellschaft ist unerheblich, ebenso wie ein Rückgriffsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft.

Aufwendungen eines Gesellschafters aus der Einzahlung in die Kapitalrücklage führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Gesellschafters, wenn sie zur Vermeidung der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft geleistet wurden.

Nachträgliche Anschaffungskosten auf eine Beteiligung sind nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu

einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Darunter fallen unter anderem auch handelsbilanzrechtliche Zuzahlungen, wie die freiwillige und

ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlung in die Kapitalrücklage.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die zugeführten Mittel von der Gesellschaft dazu verwendet werden, eigene (betriebliche) Verbindlichkeiten abzulösen. Die Verwendung der Mittel

durch die Gesellschaft ist unerheblich, ebenso wie ein Rückgriffsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft.

Der Bundesfinanzhof stellt heraus, dass dieses Vorgehen nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht. Insbesondere liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor. Durch die Leistung weiterer Einzahlungen über die Stammeinlage hinaus ermöglicht es der Gesellschafter seiner Gesellschaft, wechselnde Kapitalbedürfnisse durch Eigenkapital statt durch Fremdkapital zu decken. ■

Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend



Um das Altersvorsorgesparen über die Gehaltsabrechnung attraktiver zu machen, gibt es seit dem 1. Januar 2018 das Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Eine betriebliche Altersversorgung liegt unter anderem vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden.

Um das Altersvorsorgesparen über die Gehaltsabrechnung attraktiver zu machen, ist bereits seit dem 1. Januar 2018 das

Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft, woraus sich neue gesetzliche Regelungen bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ergeben haben. Hervorzuheben sind hieraus

- die Anhebung des steuerfreien Förderrahmens bei der Gehaltsumwandlung,
- die Einführung des »Sozialpartnermodells« (reine Beitragszusage als neue Zusageart) sowie
- die Einführung eines neuen steuerlichen Förderbetrags für Geringverdiener.

Ab dem 1. Januar 2019 ist beim Abschluss von Neuverträgen nunmehr zudem ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent zu leisten, sofern sich Arbeitgeber aus der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die tatsächliche Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ist für die Höhe des Zuschusses unerheblich. Der Zuschuss ist zudem »tarifdispositiv«, das heißt in Tarifverträgen kann zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Hinweis: Für Altverträge greift der obligatorische Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022. ■

EuGH stärkt Arbeitnehmerrechte bei Urlaubsanspruch



Auch wenn der Zweck der Erholung nicht mehr verwirklicht werden kann, können die Erben eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub verlangen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich in zwei Urteilen zum deutschen Urlaubsrecht geäußert.

Zum einen ging es um die Vererbbarkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen. Die Witwen zweier Arbeitnehmer hatten von den ehemaligen Arbeitgebern ihrer Ehemänner finanzielle Vergütung für die zum Zeitpunkt des Todes nicht genommenen Urlaubstage gefordert. Fraglich war, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auch dann nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht, wenn wie in Deutsch-

land eine finanzielle Vergütung nach dem nationalen Recht nicht Teil der Erbmasse wird.

Der EuGH hat dies bestätigt. Auch wenn der Zweck der Erholung nicht mehr verwirklicht werden kann, können die Erben eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub verlangen, da ansonsten die finanzielle Komponente des grundrechtlich relevanten Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub rückwirkend entfallen wür-

de. Schließt das nationale Recht eine solche Möglichkeit aus, können sich die Erben unmittelbar auf das Unionsrecht berufen.

In einem weiteren Fall hatte ein Rechtsreferendar in den letzten Monaten seines juristischen Vorbereitungsdiensts trotz Aufforderung nur zwei Tage Urlaub genommen und für die nicht genommenen Urlaubstage finanziellen Ausgleich verlangt.

Der EuGH entschied, dass ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht allein deshalb verliert, weil er

keinen Urlaub beantragt hat. Kann der Arbeitgeber aber beweisen, dass der Arbeitnehmer freiwillig und in Kenntnis der Sachlage auf den Urlaub verzichtet hat, nachdem er in die Lage versetzt worden war, diesen rechtzeitig zu nehmen, können der Urlaubsanspruch und auch der Anspruch auf finanzielle Vergütung wegfallen. ■

Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen

Der Bundesrat hat Mitte Dezember 2018 das »Qualifizierungschancengesetz« gebilligt und damit den Weg dafür frei gemacht, dass unter anderem die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung dauerhaft (das heißt über den 31. Dezember 2018 hinaus) beibehalten werden.

Demnach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70

Arbeitstage begrenzt ist. Damit werden insbesondere Betriebe, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, wie in der Landwirtschaft

sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe, entlastet.

Achtung: Eine kurzfristige Beschäftigung unterliegt grundsätzlich keiner Verdienstbeschränkung. Übersteigt das Entgelt jedoch 450 Euro im Monat, muss der Arbeitgeber prüfen, dass die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das heißt die Beschäftigung darf

für den Arbeitnehmer nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. ■

Prozesskosten können außergewöhnliche Belastung sein



Das Gericht ließ den Abzug zu, weil die Mutter zum Schutz des Kindeswohls verpflichtet war, den Prozess zu führen.

Prozesskosten für die Führung eines privaten Rechtsstreits können seit 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, die die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse betreffen.

In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall wurde die alleinerziehende Mutter vom leiblichen Vater der sechsjährigen Tochter

verklagt, ihm das elterliche Umgangsrecht zu gewähren. Im Rahmen des Prozesses stellte sich heraus, dass der Vater Drogenkonsument war, eine extremistische Gesinnung hatte und sich psychisch und physisch aggressiv verhielt. Dem Vater wurde deswegen das Umgangsrecht nicht gewährt. Die entstandenen Prozesskosten machte die Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Gericht ließ den Abzug zu, weil die Mutter zum Schutz des Kindeswohls verpflichtet war, den Prozess zu führen, damit das Kind sich keinen physischen oder psychischen Gefahren durch den Umgang mit dem Vater aussetzen musste.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

Förderung der Elektromobilität



Seit dem 1. Januar 2019 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ein (Elektro-) Fahrrad zusätzlich zum vereinbarten Gehalt steuerfrei überlassen.

Für mehr Umweltschutz sowie eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Wirtschaft fördert die Bundesregierung in vielerlei Hinsicht die Elektromobilität. Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde die Förderung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern sowie Elektro-Dienstwagen geregelt.

(Elektro-) Fahrräder

Seit dem 1. Januar 2019 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ein (Elektro-) Fahrrad

zusätzlich zum vereinbarten Gehalt steuerfrei überlassen. Ein Elektrofahrrad darf jedoch nicht Kfz zulassungspflichtig sein. Die Zulassungspflicht tritt

bei einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ein. Die Steuerbefreiung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Elektro- und Hybridfahrzeuge

Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die Arbeitnehmern zur Privatnutzung überlassen werden (Firmenwagen), wurde der geldwerte Vorteil bisher in Höhe von 1 Prozent des Bruttolistenpreises monatlich angesetzt. Allerdings war der Bruttolistenpreis pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem beziehungsweise Brennstoffzellensystem zu mindern.

Für nach dem 31. Dezember 2018 und bis zum 31. Dezember 2021 angeschaffte Elektro- und Hybridfahrzeuge wird nur noch der hälftige Bruttolistenpreis zugrunde gelegt. Bei Hybridfahr-

zeugen ist aber Voraussetzung, dass die CO²-Emission maximal 50 g/km beträgt oder das Hybridfahrzeug eine Elektroreichweite von mindestens 40 km erreicht. Hierbei orientiert sich der Gesetzgeber am Elektromobilitätsgesetz. Sollten bei einem Hybridfahrzeug diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Regelung anzuwenden.

Zur Orientierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Liste von Fahrzeugen herausgegeben, die den Kriterien nach dem Elektromobilitätsgesetz entsprechen. (kra) ■

Die neue Brückenteilzeit ab 1. Januar 2019



Der neue Anspruch auf befristete Teilzeit ist nicht an bestimmte Gründe wie zum Beispiel Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen auf Seiten des Arbeitnehmers gebunden.

Die neue Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmern in Unternehmen, ihre Arbeitszeit für ein bis fünf Jahre zu reduzieren. Mit der neuen Brückenteilzeit wurde das Rückkehrrecht von Teil- in Vollzeit zum 1. Januar 2019 verankert (§ 9 a TzBfG).

In Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmern können Arbeitnehmer künftig eine vorübergehende Reduzierung ihrer Arbeitszeit verlangen. In Unternehmen mit bis zu 45 Arbeitnehmern gilt der Anspruch auf Brückenteilzeit nicht. Unternehmen zwischen 46 und 200 Arbeitnehmern müssen nur jedem 15. Beschäftigten die befristete Teilzeit gewähren (Zumutbarkeitsregelung). Ab 200 Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber die Brückenteilzeit uneingeschränkt gewähren.

Voraussetzung für den Anspruch auf befristete Teilzeit ist stets, dass der Arbeitnehmer bereits seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen beschäftigt ist. Der neue Anspruch ist nicht an bestimmte Gründe wie zum Beispiel Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen auf Seiten

des Arbeitnehmers gebunden.

Unternehmen können das Verlangen des Arbeitnehmers auf Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, wenn betriebliche Gründe dem entgegenstehen (§ 9 a Abs. 2 TzBfG). Unternehmen zwischen 46 und 200 Arbeitnehmern können auch ablehnen, wenn sie bereits jedem 15. Beschäftigten die befristete Teilzeit gewährt haben. Die Reduzierung der Arbeitszeit ist für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt von einem Jahr bis zu fünf Jahren möglich. Nur durch einen Tarifvertrag können diese Zeitfenster zu Ungunsten der Arbeitnehmer eingeschränkt werden.

Während der Brückenteilzeit ist keine weitere Verringerung, Erhöhung oder vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit möglich. Nach

der Brückenteilzeit kehren die Beschäftigten auf ihre ursprüngliche Arbeitszeit zurück.

- **Grundsatz:** Eine erneute zeitlich befristete Verringerung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit verlangen.
- **Ausnahme 1:** Der Arbeitnehmer kann eine Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut verlangen, nachdem der Arbeitgeber eine Verringerung berechtigt abgelehnt hat.
- **Ausnahme 2:** Hat der Arbeitgeber den Antrag aufgrund der Zumutbarkeitsregelung berechtigterweise abgelehnt, kann der Arbeitnehmer den Antrag frühestens nach einem Jahr nach der Ablehnung erneut stellen.

Der Arbeitnehmer muss den Antrag in Textform unter Angabe von Umfang und Zeitraum der Reduzierung

mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn stellen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag nicht spätestens einen Monat vor dem beantragten Beginn schriftlich ab, gilt der Antrag als genehmigt.

Das Gesetz zur Brückenteilzeit regelt auch die Verlängerung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten. Bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes muss der Arbeitgeber bei ihm beschäftigte Teilzeitkräfte bevorzugt berücksichtigen. Er kann den Wunsch nach Verlängerung der Arbeitszeit ablehnen. Dazu muss er nun darlegen, dass es keine freie Stelle gibt oder der Teilzeitbeschäftigte nicht gleichermaßen geeignet ist wie andere Bewerber. ■

Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzbear?

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) kann pauschal nach der »Ein-Prozent-Regelung« besteuert werden.

Dies setzt seit 2006 voraus, dass das Kfz zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte erst kürzlich entschieden, dass es nicht geboten sei, im Umkehrschluss die nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 Prozent der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Diese Entscheidung könnte nun das Bundesverfassungsgericht kippen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

Hinweis: Betroffene Streitfälle sollten mit Verweis auf das anhängige Verfahren

offengehalten werden. ■



STEUERTERMINE			
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Sozialversicherung ⁵	27.03.2019	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.


3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:
innotax MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.
 Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



innotax
 unternehmen steuern

Unser Service für Sie:

Wichtige Beträge im Steuerrecht

Eine Flut von Einzelvorschriften macht das Steuerrecht zu einem unübersichtlichen Rechtsgebiet. Die folgende Aufstellung soll Ihnen – in alphabetischer Reihenfolge – einen Überblick über die derzeit geltenden wichtigsten Pausch-, Höchst- und Freibeträge sowie Freigrenzen¹ im Steuerrecht ab 2019 verschaffen:

Betrag	Euro
1. EINKOMMENSTEUER/ LOHNSTEUER	
Alleinerziehende – Entlastungsbetrag (Ersatz für »Haushaltsfreibetrag«)	1.908
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten)	1.000
häusliches Arbeitszimmer – soweit für die beruflich veranlasste Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht <i>Anmerkung:</i> Abzug unbeschränkt möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.	Höchstbetrag 1.250
Aufmerksamkeiten ² an Arbeitnehmer (z. B. Geburtstagsgeschenk) – Freigrenze (pro Anlass) inkl. USt.	60
Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich	2.400 720
Ausbildungsfreibetrag (nur bei auswärtig untergebrachtem Kind)	924
Berufsausbildung – Sonderausgaben-Höchstbetrag (Aufwendungen f. eigene Ausbildung)	6.000
Betriebliche Gesundheitsvorsorge – Leistungen, die dem Präventionsleitfaden der Krankenkassen entsprechen und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden	500
Betriebsveranstaltungen – Freibetrag pro Veranstaltung (max. 2 pro Jahr) je Arbeitnehmer inkl. USt.	110
Bewertungskosten aus geschäftlichen Anlass (Kunden, Geschäftspartner, aber keine Arbeitnehmer) abziehbarer Anteil als Betriebsausgabe (Vorsteuer voll abzugsfähig, soweit vorsteuerabzugsberechtigt)	70 %
Darlehen – Betrag, der einem Arbeitnehmer zinslos gewährt werden kann	2.600
Dienstreisen – Pauschale für Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer (Pkw) oder Ansatz der täglichen Kosten	0,30
Doppelte Haushaltsführung – Fahrtkosten Pkw erste und letzte Heimfahrt je km – Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskm – Verpflegungsmehraufwand 1.–3. Monat – ab 4. Monat – Übernachtungskosten Pauschaler Arbeitgeberersatz 1.–3. Monat/ ab 4. Monat – Kosten der Unterkunft im Inland können bis max. 1.000 Euro mtl. angesetzt werden.	0,30 0,30 12/24 0,00 20/5
Entfernungspauschale für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte (pro Entfernungskilometer) Höchstbetrag (nur bei Kfz-Nutzung bleibt ein höherer Ansatz möglich)	0,30 4.500
Erholungsbeihilfen AN/Ehegatte/Kind Höchstbetrag für Lohnsteuerpauschalierung	156/ 104/52
Geringfügige Beschäftigung (»Minijobs«) – maximaler Arbeitslohn (darüber hinaus: »Gleitzone«-regelung)	450
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – bei Überschusseinkunftsarten (z. B. Vermietung, Verpachtung, nichtselbstständige Arbeit) – bei Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) Wirtschaftsgüter bis zu 1.000 Euro <i>Grundsatz:</i> Abschreibung auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hiervon abweichende Wahlrechte: 1.) sofort abzugsfähige Betriebsausgabe bei AK/HK bis zu 250 Euro (Wahlrecht wirtschaftsgutbezogen) 2.) über 250 Euro: sofort abzugsfähige Betriebsausgabe, wenn AK/HK bis zu 800 Euro oder Bildung eines Sammelpostens mit einheitlicher Abschreibung auf 5 Jahre, wenn AK/HK >250 und <1.000 Euro (beide Wahlrechte wirtschaftsjahrbezogen) (AK = Anschaffungskosten, HK = Herstellungskosten)	ohne Umsatzsteuer 800 sofort abziehbare Werbungskosten, wenn Wirtschaftsgut selbstständig nutzbar
Geschenke an Geschäftsfreunde (abzugsfähiger Höchstbetrag pro Empfänger und Wirtschaftsjahr)	vorsteuerberechtigter Unternehmer ohne Umsatzsteuer 35 nicht vorsteuerberechtigter Unternehmer inklusive Umsatzsteuer 35
Grundfreibetrag laut Tabelle 2019 (bei Einkünften bis zu diesem Betrag fallen keine Steuern an)	Alleinstehende/ Ehegatten 9.168/ 18.336

1 Unterschied Freibetrag/ Freigrenze:

Freibetrag: Alle Ausgaben bis zu diesem Betrag sind steuerlich abzugsfähig bzw. Einnahmen bleiben entsprechend steuerfrei, alles darüber hinaus nicht.

Freigrenze: Alles bis zu dieser Grenze ist abzugsfähig bzw. steuerfrei. Wird diese Grenze jedoch überschritten, ist der Gesamtbetrag nicht mehr abzugsfähig bzw. nicht mehr steuerfrei.

2 Die wichtigsten steuerlich und in Folge sozialversicherungsrechtlich begünstigten Zuwendungen, die Sie Ihren Mitarbeitern gewähren können, haben wir für Sie in Treuhand-PLUS »Mehr Netto vom Brutto – Begünstigte Zahlungen an Arbeitnehmer« zusammengestellt.

Betrag	Euro
Kinder: Kinderfreibetrag pro Elternteil	2.490
Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes (beide Freibeträge nur alternativ zum Kindergeld) keine Einkommensgrenze	1.320
zudem tatsächliche Kinderbetreuungskosten } Abzug als Sonderausgaben	abzugsfähig zwei Drittel der Ausgaben höchstens je Kind
Pflege-Pauschbetrag (bei Pflege einer hilflosen Person)	924
Rabattfreibetrag für Personaleinkäufe	1.080
Renteneinkünfte – Werbungskostenpauschbetrag	102
Sachbezüge eines Arbeitnehmers – Freigrenze (monatlich)	44
Schulgeldzahlungen an Privatschulen (Inland und EU-Ausland) 30% des gezahlten Schulgeldes, höchstens (ausgenommen: Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft, Betreuung)	5.000
Sparerfreibetrag einheitlicher Sparerpauschbetrag a) für Alleinstehende b) für Verheiratete	801 1602
Spenden können bis zu 200 Euro durch einfachen Bareinzahlungsbeleg oder durch Buchungsbestätigung nachgewiesen werden.	
Unterhalt an geschiedenen Ehegatten (als Sonderausgaben abzugsfähiger Höchstbetrag)	13.805
Veräußerungsgeschäfte – insb. Grundstücke betreffend – Freigrenze pro Jahr	600
Veräußerung eines Gewerbebetriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils – Freibetrag (nur einmal im Leben, bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein) Kappungsgrenze	45.000 136.000
Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen <u>Eintägige Dienstreisen:</u> – Mehr als 8 Stunden abwesend	12
<u>Mehrtägige Dienstreisen:</u> – Abwesenheit mit Übernachtung (kompletter Tag) – Anreisetag und Abreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit)	24 je 12
Vorsorgeaufwendungen Höchstbeträge: a) Basisversorgung (z. B. Beiträge in eine berufsständische Versorgungseinrichtung) – für Alleinstehende – für Verheiratete b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Krankenversicherung) – Arbeitnehmer, Beamte – Selbstständige	24.305 48.610 1.900 2.800
2. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER	
Erwerb durch Ehegatten	500.000
Erwerb durch Kinder und Stiefkinder	400.000
Erwerb durch Enkel und Urenkel	200.000
Sonst. Personen Steuerklasse, z. B. Eltern, Großeltern (Erbfall)	100.000
Eltern und Großeltern (Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatte, aufgelöste Lebenspartnerschaft	20.000
Sonstige	20.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
3. GEWERBESTEUER	
Freibetrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften	24.500
4. UMSATZSTEUER	
Kleinbetragsrechnungen	250